Gemeinde Serno

Beschluss		Vorlage-Nr:		SE	SER-BV-084/2008					
öffentlich		Aktenzeichen:								
	Onenthen		Datum:		08.05.2008					
		Einreich	er.	Bü	Bürgermeister					
	Verfas				Ordnung und Soziales					
Betreff:										
Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Amtszeit 2009-2013										
Beratungsfolge			Mitglieder		Abstimmungsergebnis					
			Soll	Anwesend	Mitw verbot	Dafür	Dagegen	Enthalter	1	
25.05.2008	Gemeinderat Serno		9	6	0	6	0	0		
									1	

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Serno beschließt die als Anlage beigefügte Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Amtszeit 2009-2013.

Beschlussbegründung:

Die Beschlussfassung durch den Gemeinderat erfolgt gemäß § 36 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Danach stellt die Gemeinde in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Die aktuelle Amtsperiode der Schöffen endet am 31. Dezember 2008.

Mit Schreiben vom 19. Februar 2008 forderte der Direktor des Amtsgerichts Zerbst auf, zur Durchführung der Wahl der Schöffen im Bezirk des Amtsgerichts Zerbst eine Vorschlagsliste für die zu wählenden Schöffen zu erstellen. Diese Liste ist dem Direktor des Amtsgerichts bis zum 15. Juli 2008 zu übersenden.

Gemäß § 36 Abs. 2 GVG soll die Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Nach § 36 Abs. 4 GVG sind in die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen bestimmt sind. Für die Gemeinde Serno war ursprünglich keine zwingende Benennung von Personen für die Schöffenwahl erforderlich. Es wurde aber den Gemeinden mit einer geringeren Einwohnerzahl zur Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes freigestellt, ebenfalls Personen für die Wahl der Schöffen zu benennen.

In den Ausgaben Nr. 4/2008 und 7/2008 des Elbe-Fläming-Kuriers erfolgte eine Ausschreibung für die Bewerbung zur Schöffenwahl für die bevorstehende Amtsperiode. Bis zum 05. Mai 2008 ging daraufhin für die Gemeinde Serno eine Bewerbungen ein. Eine Vorprüfung dieser Bewerbung ergab, dass für die Bewerberin ein Ausschlussgrund nicht vorliegt. Die Bewerberin erfüllt insoweit alle die vom Gesetzgeber vorgegebenen Mindestvoraussetzungen.

Die Bewerberin wurden auf der in der Anlage beigefügten Vorschlagsliste aufgeführt. Für die endgültige Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Serno, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

Nach Erstellung der endgültigen Vorschlagsliste wird diese Liste eine Woche lang zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegen die Vorschlagsliste kann dann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit entsprechender Begründung Einspruch erhoben werden.

Da es sich bei der Schöffentätigkeit um ein Ehrenamt handelt, zu dessen Wahrnehmung sich die Bewerberin freiwillig bereit erklärt hat, wird der Gemeinderat um die Zustimmung zur Aufstellung der Bewerberin gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja:	Nein: X
Ausgaben:	140111.70
Einnahmen:	
Planmäßig bei Hst.:	
Überplanmäßig bei Hst.: Außerplanmäßig bei Hst.:	
Bemerkungen:	

Anlagen:

Vorschlagsliste